



Bundesministerium
der Finanzen

EINGEGANGEN
27. Mai 2003
Erl.

Dr. Barbara Hendricks
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Petra Pau
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-42 45

FAX +49 (0) 18 88 6 82-44 04

E-MAIL Barbara.Hendricks@bmf.bund.de

DATUM 23. Mai 2003

BETREFF **Umsatzsteuer;**
Auswirkungen der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes auf die Schulspeisungen
BEZUG **Fragestunde vom 7. Mai 2003**

ANLAGEN

GZ **IV B 7 - S 7030 - 35/03** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2003 habe ich Ihnen zu Ihrer mündlichen Frage Nr. 29 die Beantwortung Ihrer Zusatzfrage

„Haben Sie irgendwelche Erkenntnisse, wie beispielsweise Belgien und Frankreich, wo wesentlich ermäßigte Mehrwertsteuersätze bei der Schulspeisung gelten, die entsprechenden EU-Richtlinien - diese sind mir in der Tat bekannt - kreativ umgangen haben?“

zugesagt. Anfragen in Belgien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich haben folgendes Bild ergeben:

Belgien:

Wird die Schulspeisung von der Schule selbst vorgenommen, ist die Leistung als eng mit der Unterrichtsleistung verbundene Leistung in Anwendung von Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der 6. EG-Richtlinie steuerfrei. Für die entsprechenden Vorbezüge steht der Schule der Vorsteuerabzug nicht zu. Liefert ein Catering-Unternehmen Speisen und Getränke an die Schule, die dann ihrerseits die Schüler bewirbt, unterliegt die Lieferung des Catering-Unternehmens dem ermäßigten Steuersatz von 6 %. Erbringt das Catering-Unternehmen die Schulspeisung unmittelbar an die Schüler, handelt es sich um eine Dienstleistung, die dem Normalsatz von 21 % unterliegt.

Frankreich:

Die Leistungen der Schul- und Universitätskantinen im Rahmen der Unterrichtsleistungen sind - wie in Belgien - steuerfrei (ohne Vorsteuerabzug, Art. 261-4-4 CGI). Cateringleistungen dritter Unternehmer für Schul- und Universitätskantinen (Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) sind steuerpflichtig und unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 5,5 %.

Vereinigtes Königreich:

Hier ist die Situation ähnlich wie in Belgien und Frankreich. Schulspeisungen durch die Schule selbst, sind als eng mit der Unterrichtsleistung verbundene Leistungen steuerfrei (ohne Vorsteuerabzug). Lieferungen von Catering-Unternehmen an die Schule unterliegen dem Nullsatz (Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug). Schulspeisungen, die von Catering-Unternehmen unmittelbar an die Schüler erbracht werden, unterliegen dem Normalsatz von 17,5 %.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Andrijs